

Satzung

Des Vereins „Frauenhand-Werkstatt e.V.“

(neue Fassung gemäß Beschluss der Vereinsversammlung vom
21.03.2018)

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Frauenhand-Werkstatt e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg und ist dort im Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein Frauenhand-Werkstatt e.V. mit Sitz in Hamburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zwecke des Vereins sind die Förderung von Erziehung und Bildung sowie die Förderung von Kunst und Kultur.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung einer Einrichtung des kunsthandwerklichen und künstlerischen Bildungsangebots für Kinder und Frauen.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Vereinszugehörigkeit

Mitglied des Vereins kann jede Frau werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.

1. Über das Aufnahmeverfahren entscheidet der Vorstand.
2. Über die Höhe des monatlichen Vereinsbeitrages entscheidet die Vereinsversammlung.

3. Die Vereinszugehörigkeit endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
4. Der Austritt ist dem Verein schriftlich mitzuteilen. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate. Die kürzest mögliche Zeit der Vereinszugehörigkeit beträgt 6 Monate. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderquartals möglich. Die schriftliche Kündigung muss spätestens zum letzten Tag des vorherigen Kalenderquartals vorliegen.
5. Bei Verstößen gegen Ziele und Interessen des Vereins kann die Vereinsversammlung mit 2/3 Mehrheiten den Ausschluss beschließen. Das betroffene Mitglied ist vor dem Ausschluss persönlich oder schriftlich anzuhören. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen.,

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Vereinsversammlung und der Vorstand.

§ 6 Vereinsversammlung

Zur Vereinsversammlung lädt der Vorstand alle Mitglieder mindestens einmal im Jahr ein. Die Einladung muss mindestens zwei Wochen im Voraus schriftlich erfolgen unter Angabe der Tagesordnung. Möglich ist auch eine schriftliche Einladung für mehrere aufeinander folgende Termine.

1. Wenn Gründe hierfür angegeben werden, können 10% der Mitglieder vom Vorstand eine Einberufung der Vereinsversammlung verlangen.
2. Die Vereinsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig, wenn zu ihr ordnungsgemäß eingeladen wurde.
3. Die Beschlüsse und Wahlen sind mit einfacher Mehrheit gültig. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit erforderlich.
4. Über Beschlüsse und Wahlen ist ein Protokoll anzufertigen.
5. Die Vereinsversammlung beschließt über
 - a) die Genehmigung der Bilanz und der Jahresrechnung
 - b) die Entlastung der Vorstandsfrauen
 - c) die Wahlen der Vorstandsfrauen
 - d) Satzungsänderungen
 - e) die Geschäftsordnung
 - f) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge

- g) Anträge
- h) die Auflösung des Vereins

§ 7 Vorstand

Der Vorstand wird einmal jährlich für die Dauer von jeweils einem Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

1. Gewählt werden kann jedes Mitglied.
2. Der Vorstand besteht aus mindestens drei, möglichst fünf Personen. Jeweils zwei Personen vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
4. Die Vorstandsmitglieder haben das Recht zum vorzeitigen Rücktritt. Dabei ist eine Frist von einem Monat einzuhalten. Sollte es durch Rücktritt eines Vorstandsmitglieds zur Unterbesetzung des Vorstandes kommen, sind die Vorstandmitglieder verpflichtet für eine Vorstandsneuwahl zu sorgen, bevor der Rücktritt in Kraft treten kann.
5. Die Vereinsversammlung kann gemäß § 27 BGB die Bestellung des Vorstandes jederzeit widerrufen. Sie hat darüber hinaus das Recht, auch die Wahl eines einzelnen Vorstandsmitglieds zu widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur Geschäftsführung.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Vorstandmitglieder anwesend sind.
7. Vorstandsbeschlüsse werden mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst.
8. Über Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen.
9. Die Vorstandsmitglieder sind an die Beschlüsse der Vereinsversammlung gebunden.

§ 8 Finanzierung

Der Verein finanziert die Durchführung seiner Arbeit durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Umlagen und andere finanzielle Mittel, soweit sie den gemeinnützigen Zwecken des Vereins entsprechen.

§ 9 Änderung des Vereinszweckes

Der Vereinszweck kann nur durch Beschluss der Vereinsversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit geändert werden. Bei Änderung des Vereinszweckes ist allen Mitgliedern eine briefliche Stimmabgabe anzubieten und bei der Stimmauszählung zu werten. Eine schriftliche Darstellung des Änderungsgrundes und seiner eventuellen Folgen ist dafür Voraussetzung.

§ 10 Auflösung des Vereins

- 1.** Der Verein kann durch Beschluss der Vereinsversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen aufgelöst werden. Bei Vereinsauflösung ist allen Mitgliedern auch eine briefliche Stimmabgabe zu ermöglichen sowie bei der Stimmauszählung zu werten.
- 2.** Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stiftungsgemeinschaft anstiftung & ertomis gGmbH mit Sitz in München, die das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- 3.** Bei Auflösung der Körperschaft werden von den Mitgliedern mindestens drei Liquidatoren gewählt, die Amtszeit des bis dahin im Amt befindlichen Vorstandes endet mit der Wahl der Liquidatoren.